



Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen

zur Veröffentlichung im Internet

Philipp-Reis-Straße 4
35398 Gießen

Tel.: 0341 49611-0

Referat P5

RefP5@fba.bund.de

www.fba.bund.de

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Erweiterung der Tank- und Rastanlage Hunsrück Ost

Bezug: Antrag vom 03.09.2021

Geschäftszeichen: P5/02-01-04-01#00020

Gießen, 05.04.2023

Seite 1 von 3

Ergänzung zur Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung der Klimaschutzbelange keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Seit der Änderung der UVP-Richtlinie (Änderung der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2001 mit ÄnderungsRL 2014/52/EU vom 16.05.2014) und deren Umsetzung in nationales Recht (Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017) ist neben dem lokalen Klima nun auch das Makroklima Gegenstand der Prüfung (Siehe auch BVerwG, Urt. v. 24.02.2021, Az.: 9 A 8.20, Leitsatz). Dies folgt insbesondere aus dem 13. und 7. Erwägungsgrund der UVP-ÄnderungsRL: Danach sind zukünftig die Aspekte des Klimawandels angemessen in die UVP zu integrieren. Der Klimawandel soll neben anderen Umweltthemen wie z. B. dem Schutz der biologischen Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der Bewertung und Entscheidungsfindung sein. Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe gg des UVPG bestimmt hierzu, dass die Auswirkungen



Seite 2 von 3

des Vorhabens auf das Klima, z. B. durch Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen zu betrachten ist.

Auch unter Betrachtung der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen sprechen die folgenden wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Die mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage verbundenen Treibhausgasemissionen werden durch die kompakte Ausbauplanung möglichst gering gehalten. Dies betrifft insbesondere die vorhabenbedingten Lebenszyklustreibhausgasemissionen sowie landnutzungsbedingten Treibhausgasemissionen. Durch den geringen Flächenverbrauch werden die baulichen Maßnahmen (Baumaterialien sowie Bautätigkeit) und die hiermit verbundenen Treibhausgasemissionen möglichst reduziert. Die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden und Biotope wird im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung berücksichtigt. Der Bestand wird in naturschutzfachlicher sowie forstlicher Hinsicht kompensiert. Es sind zudem Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch das Vorhaben wird kein zusätzlicher Verkehr auf dem Streckenzug der A 61 generiert. Die Schaffung zusätzlicher Stellplätze führt vielmehr dazu, dass Verkehrsanteile der Hauptfahrbahn auf die Tank- und Rastanlage umgelenkt werden. Durch die neu geschaffenen Stellplätze wird sich die Parkplatzsuche verringern und somit werden diesbezüglich weniger verkehrsbedingte THG-Emissionen verursacht werden.

Das Vorhaben führt zwar zu nachteiligen Auswirkungen auf die globale Treibhausgasbilanz-Bilanz, welche aber in Relation zu den betroffenen Jahresemissionsmengen als marginal einzustufen sind. Die nationalen Klimaziele des § 3 KSG, das heißt die schrittweise Reduzierung der Gesamtemissionen bis zur für 2045 angestrebten Netto-THG-Bilanz und die 2050 angestrebten negativen THG-Emissionen werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.



Seite 3 von 3

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Philipp-Reis-Straße 4, 35398 Gießen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Schäfer

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.